

149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen):
Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen samt Anhängen**

Um die Rechtshilfe und die rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik weiter auszubauen, gleichzeitig aber auch zu vereinfachen, haben vom 12. bis 14. November 1975 in Wien und vom 6. bis 9. Juli 1976 in Paris Delegationsverhandlungen stattgefunden. Das dabei erarbeitete neue, am 27. Feber 1979 in Wien unterzeichnete Zusatzabkommen zum Haager Prozeßübereinkommen 1954 wird mit seinem Inkrafttreten das geltende Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 287/1967, ersetzen.

Neu ist vor allem, daß sowohl bei Zustellungs- als auch Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn zwar für die Übermittlung der Ersuchen der Weg zwischen den beiden Justizministerien vorgeschrieben wird, in der Folge die ersuchende und die ersuchte Behörde jedoch ohne weitere Einschaltung der Justizministerien der beiden Staaten miteinander unmittelbar und in ihrer eigenen Sprache verkehren. Um dies zu erleichtern, ist die Verwendung von Mustern vorgesehen. Das Muster .A ist die Übersendungsnote für Zustellungsersuchen, dem ein Beiblatt über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks anzuschließen ist. Das Muster .B ist für die Bestätigung der Zustellung oder deren Unmöglichkeit zu verwenden. Das Muster .C ist die Übersendungsnote für Rechtshilfeersuchen im eigentlichen Sinn.

Das Abkommen gliedert sich in sechs Kapitel. Das Kapitel I behandelt den Zutritt zu den Gerichten (Art. 1 und 2), das Kapitel II die Zustel-

lung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (Art. 3 bis 5), das Kapitel III Rechtshilfeersuchen (Art. 6 bis 8), das Kapitel IV enthält gemeinsame Bestimmungen für Zustellung und Rechtshilfe (Art. 9 bis 12), das Kapitel V verschiedene Bestimmungen (Art. 13 bis 18), das Kapitel VI schließlich die Schlußbestimmungen (Art. 19 bis 22).

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Zusatzabkommen in seiner Sitzung am 9. November 1979 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Außerdem nahm der Justizausschuß zur Kenntnis, daß anlässlich der Kundmachung dieses Zusatzabkommens im Bundesgesetzblatt bei den im Anhang enthaltenen Mustern folgendes zu berücksichtigen sein wird:

1. Innerhalb der für das österreichische Bundesministerium für Justiz bestimmten Muster A bis C (Seiten 14 bis 19 der Regierungsvorlage) ist in allen Fällen eine Umstellung derart vorzunehmen, daß zuerst der deutsche und erst dann der französische Text aufscheint. Außerdem sind diese für das österreichische Bundesministerium für Justiz bestimmten Muster den für das französische Justizministerium bestimmten Mustern A bis C voranzustellen.

2. In beiden Textalternativen ist sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache das Datum der Unterzeichnung des Zusatzabkommens einzusetzen, und zwar in der Weise, daß auf den Seiten 8, 12, 14 und 18 der Regierungsvorlage nach den Worten „Abkommen zwischen Öster-

2

149 der Beilagen

reich und Frankreich vom“ das Datum „27. Februar 1979“ in der deutschen, nach den Worten „Convention entre la France et l'Autriche du“ das Datum „27 février 1979“ in der französischen Variante einzusetzen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzabkommens über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen samt Anhängen (65 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1979 11 09

Dr. Steyrer
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann